

Informationen und Tipps: Arbeitssicherheit

■ UMFRAGE: MANIPULATION VON SCHUTZEINRICHTUNGEN

Als „Manipulation“ wird das Außerkräftsetzen von Schutzeinrichtungen an Maschinen bezeichnet. Gemäß dieser Definition sind Manipulationen in vielen Betrieben an der Tagesordnung. Sie führen immer wieder zu schweren oder tödlichen Arbeitsunfällen, oft mit erheblichen Folgekosten.

Das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat zwischen Ende 2019 und Sommer 2022 mehr als 840 Personen aus der Praxis zum Thema „Manipulation von Schutzeinrichtungen“ befragt, zum Teil mit überraschenden Ergebnissen: Danach sind in allen Betriebsgrößen Manipulationen anzutreffen, in Klein- und Kleinstbetrieben (36,8 Prozent) häufiger als in Großbetrieben (23,1 Prozent). Werden Manipulationen vorgenommen, handelt es sich oft um

- nicht trennende Schutzeinrichtungen,
- fest verschraubte Schutzeinrichtungen sowie
- bewegliche, abschaltende Schutzeinrichtungen.

In Klein- und Kleinstbetrieben wird jede dritte Manipulation (33 %) durch den jeweiligen Vorgesetzten vorübergehend oder sogar ständig geduldet, eine alarmierende Nachricht! In Großbetrieben liegt die Duldung des Fehlverhaltens immerhin noch bei 23 %.

Besonders auffällig ist das Manipulieren der Schutzeinrichtung bei der Störungssuche und Beseitigung. Aber auch im Regelbetrieb und beim Reinigen von Maschinen finden wiederholt Manipulationen statt. Zur Verhinderung von Manipulationen wünscht sich ein Großteil der befragten Personen

- intelligente, d.h. manipulationssichere Maschinen,
- eine deutlichere Ablehnung der Geschäftsführung gegenüber Manipulationen sowie
- effektivere Sicherheitsunterweisungen, beispielsweise in Form praxisgerechter Schulungsmaterialien.

Ausbildungs- und Lehrsysteme des Resch-Verlags werden ausschließlich von praxiserfahrenen Autoren erstellt und bearbeitet, auf Fehlverhalten und mögliche Unfallgefahren wird regelmäßig hingewiesen. Im Mittelpunkt einer jeden Unterweisung sollte vorrangig das sicherheitsgerechte Verhalten bei der Arbeit stehen. Nur so können Schäden und Unfälle langfristig vermieden werden.

■ COVID-19-INFektion: BEI DER ARBEIT VERSICHERT?

Eine Infektion mit dem Corona-Virus kann als Arbeitsunfall anerkannt werden, wenn

- sie nachweislich bei der beruflichen Tätigkeit erfolgt ist,
- eine Ansteckung im privaten Bereich ausgeschlossen werden kann,
- die Infektion Symptome wie Husten, Fieber usw. ausgelöst hat und
- die Infektion durch einen PCR-Test nachgewiesen wurde.

Darauf weist aktuell die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hin. Betroffene Beschäftigte sollten sofort ihren Hausarzt aufsuchen, eine Vorstellung beim Durchgangsarzt ist nicht erforderlich. Wichtig ist ein PCR-Test zum Nachweis der Corona-Infektion. Die betreffenden Personen müssen die Infektion zudem dem Arbeitgeber melden, damit dieser eine Unfallmeldung an die zuständige Berufsgenossenschaft senden kann. Ist die Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt, übernimmt die zuständige Berufsgenossenschaft die Kosten der Heilbehandlung sowie der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation. Sofern eine Minderung der Erwerbstätigkeit eintritt, kann auch eine Rente gezahlt werden. Im Todesfall erhalten Hinterbliebene eine Hinterbliebenenrente.

MERKE: Covid-19-Infektionen ohne Krankheitssymptome sind nicht meldepflichtig. Jedoch ist ein Eintrag im Verbandsbuch sowie die Angabe zur Indexperson notwendig.

Als Indexperson wird in der Epidemiologie jene Person bezeichnet, von der die Ausbreitung einer Krankheit ihren gesicherten oder mutmaßlichen Ausgang genommen hat, wie es zum Beispiel bei Infektionskrankheiten der Fall ist.

LITERATURHINWEISE

- IFA-ONLINE: Manipulation von Schutzeinrichtungen <https://publikationen.dguv.de/forschung/ifa/allgemeine-informationen/4645/manipulation-von-schutzeinrichtungen-auswertung-der-online-umfrage-2022>
- RESCH-Merkblatt 05: Fahrgerüste sicher verwenden
Kostenloser Download unter: www.resch-verlag.com/info/resch-aktuell.html

■ GERÜSTUMSTURZ: VERDACHT AUF WIRBELSÄULENFRAKTUR

Am Freitagnachmittag sollten zwei Mitarbeiter vom Gebäudemanagement ein Fahrgerüst abbauen und dieses zurück zur betriebseigenen Lagerhalle bringen. Zuvor wurde die Beleuchtung in einer Fahrzeughalle erneuert. Während des Abbaus kippte das Fahrgerüst plötzlich um. Ein Mitarbeiter stand zu diesem Zeitpunkt in etwa sechs Metern Höhe oben auf dem Gerüst. Bei dem Sturz auf den Betonboden verletzte er sich schwer. Das Unfallopfer wurde mit dem Rettungshubschrauber in eine Klinik gebracht. Es besteht der Verdacht auf eine Wirbelsäulenfraktur. Als Unfallursache stellte sich heraus, dass vor Ort keine Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers vorhanden war. Die Mitarbeiter waren zudem nicht im sicheren Umgang mit Fahrgerüsten unterwiesen.

MERKE: Bei der Errichtung von Fahrgerüsten immer die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers beachten.

Sind Ballastgewichte oder seitliche Stützen für die Standsicherheit vorgesehen, diese stets verwenden. Sonst droht der Umsturz des Gerüstes! Außerdem wichtig:

- Kontrollieren Sie das Fahrgerüst vor jeder Benutzung.
- Sorgen Sie dafür, dass die Aufbau- und Verwendungsanleitung am Einsatzort vorhanden ist.
- Beachten Sie die maximal zulässige Belastung des Fahrgerüstes (Gerüstgruppe).
- Beachten Sie die Eigenschaften und die Tragfähigkeit des Untergrundes.
- Betätigen Sie vor dem Betreten des Fahrgerüstes die Radbremsen.
- Benutzen Sie nur die vom Hersteller vorgesehenen innenliegenden Aufstiege.
- Verschieben Sie das Fahrgerüst nur, wenn sich keine Personen auf dem Gerüst befinden.

TIPP: Mehr Informationen zum sicheren Umgang mit Fahrgerüsten erhalten Sie in unserem aktuellen RESCH-Merkblatt 05.

Autor: Dipl.-Ing.
Markus Tischendorf,
Redakteur





RESCH *aktuell*

Unser Newsletter „RESCH aktuell“ wird mit der Ausgabe 1/2023 digital! Melden Sie sich in unserem Shop für den Newsletter an, damit Sie auch in Zukunft unseren Newsletter nicht verpassen. Wenn Sie Fragen haben, wir sind gern für Sie da. Ihr Team vom Resch-Verlag.

